

Satzung der Stadt Olching zur Regelung der Benutzung der Stadtbücherei Olching mit Hauptstelle und Zweigstellen (Stadtbücherei-Benutzungs-Satzung – SBBS)

Die Stadt Olching erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Olching mit Hauptstelle und Zweigstellen ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Olching. Sie ergänzt die formale Bildung, indem sie ein Forum für Menschen aller Altersstufen, verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Schichten bietet, um ein Teil unserer weltoffenen Stadt- und Wissensgesellschaft zu sein. Sie präsentiert allen Bürgern ein vielfältiges und aktuelles Medienangebot einschließlich E-Medien und schafft mit Hilfe moderner Technik freien Zugang zu Kultur und Information. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und fördert aktiv das Lesen, die Informations-, Medien-, Digital- und Demokratie-Kompetenz über unterschiedlichste Angebote. Nicht zuletzt sollen die Menschen miteinander in den Büchereien der Stadt lesen und lernen, sich begegnen und austauschen, etwas erleben und sich begeistern, sich als ganzer Mensch aktiv einbringen können. Die Stadtbücherei fördert daher auch ganz bewusst das freiwillige Engagement der Bürger*innen an den Standorten. Neues, Innovatives soll ermöglicht, probiert und gefördert werden.
- (2) Jede*r ist berechtigt die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungssatzung sowie die Hausordnung. Die Stadt kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen. Die Stadt kann im Rahmen dieser Satzung Hausordnungen und weitere diese Satzung ausführende Bestimmungen erlassen. Sämtliche Bestimmungen liegen und hängen in der Stadtbücherei zur Ansicht aus. Den Anweisungen des Personals zur Durchsetzung dieser Bestimmungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden

nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (5) Die Stadtbücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Stadtbücherei wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei (Hauptstelle und Zweigstellen) werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzer*Innen melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Büchereiausweis. Die Nutzer*Innen bestätigen per Unterschrift, die Benutzungssatzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
- (3) Die Nutzer*innen bestätigen per Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum). Ergänzend gilt die aktuelle Datenschutzerklärung der Stadt Olching.
- (4) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige, die noch keine 18 Jahre alt sind die schriftlichen Einwilligungen der gesetzlichen Vertreter vor bzw. deren Unterschriften auf dem Anmeldeformular. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung aus Forderungen aus dem Benutzerverhältnis (Gebühren, Schadensersatz).
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an und gelten damit ebenfalls als Nutzer*innen gemäß dieser Satzung.
- (6) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Büchereiausweis

- (1) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haften die Nutzer*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, insbesondere bei einer Abmeldung in der Stadtbücherei.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Nur mit dem Büchereiausweis können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Entleiher*innen sind verpflichtet, die Ausleihe der Medien vor dem Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert zu verbuchen.
- (2) Die Leihfrist der Stadtbücherei-Medien wird von der Büchereileitung den Erfordernissen des Büchereibetriebs entsprechend angepasst. Für alle Medienarten kann die Büchereileitung kürzere, oder auf Antrag, auch längere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Leihfristen der E-Medien werden vom E-Medien-Verbund „LEO-SUED“ bestimmt.
- (4) Die Leihfrist der Stadtbücherei-Medien kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, wie zum Beispiel für Spielfilme oder Computerspiele (FSK-/USK-Altersfreigaben) sind auch für die Ausleihe in der Stadtbücherei verbindlich

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Entleiher*innen Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr, nach den hierfür geltenden Bestimmungen, aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich noch eine Portokosten-Pauschale zu erstatten.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Entleiher*innen schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Entleiher*innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Erfolgt keine Mängelanzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
- (6) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Nutzung von Bibliotheksangeboten entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Stadtbüchereipersonals.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz richtet sich bei Beschädigung oder Verlust nach den Kosten der Wiederherstellung oder des Wiederbeschaffungswertes, zusätzlich der Kosten für die Einarbeitung des Mediums.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-/EDV-Arbeitsplätze und das WLAN stehen allen Nutzer*innen zur Verfügung. Deren Nutzungsdauer wird von der Büchereileitung festgelegt.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer*innen
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzer*innen und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die Nutzer*innen auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die Nutzer*innen durch die Nutzung der Internet-/EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die Nutzer*innen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die

Verfügbarkeit der von ihr an diesen Internet-/EDV-Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Nutzer*innen sind verpflichtet:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet-/EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) sowie von Inhalten, die gegen die guten Sitten verstoßen oder geeignet sind, andere Besucher*innen der Stadtbücherei zu stören, im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Internet-/EDV-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.

§ 13

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Nutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Stadtbüchereipersonal wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Nutzer*innen, die gegen diese Benutzungssatzung und/oder die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Ausleihe und/oder der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dabei zeitnah schriftlich zu begründen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.12.1987 außer Kraft.

Olching, den 28.12.2020

Andreas Magg
Erster Bürgermeister